

**Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd über die Bestellung eines  
Ansprechpartners und einer Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller  
Belästigung vom 01.04.2015**

Aufgrund von § 4 Absatz 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom 01.04.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Bestellung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit deren Einverständnis einen Ansprechpartner und eine Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung sowie jeweils einen Stellvertreter und eine Stellvertreterin.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die von sexueller Belästigung betroffen sind. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse der von der sexuellen Belästigung betroffenen Personen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden. Als „Dritte“ gelten auch Mitglieder der Hochschule (z. B. Rektoratsmitglieder, Leitung Personalabteilung).

(2) Die Ansprechpartner wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Das Rektorat kann die Ansprechpartner um Beratung bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung bitten.

### **§ 3 Bestellungs Voraussetzungen**

(1) Zum Ansprechpartner oder zur Ansprechpartnerin oder zu dessen oder deren Stellvertretung können nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen und Reife erwarten lassen, dass sie der Aufgabe des Amtes gewachsen sind.

(2) Die Wahrnehmung eines anderen Amtes in der Hochschule und Dienststelle schließt nicht aus, dass eine Person gleichzeitig das Amt als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin oder dessen oder deren Stellvertretung ausübt.

### **§ 4 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 01.04.2015

Cristina Salerno  
Rektorin



Diese Satzung wird am 01.04.2015 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.